

Geschäftsordnung des Förderrats der Regionalentwicklungsgesellschaft Mittleres Fuldata e.V.

2. Änderung, April 2022

Für die Förderung des Leseflusses wird die männliche Sprachform von personenbezogenen Vokabeln, wie bspw. für die Berufsbezeichnung Regionalmanager und Geschäftsführer, genutzt. In diesen Bezeichnungen sind sowohl die männlichen als auch die weiblichen Wortformen inbegriffen.

Die Mitgliederversammlung der Regionalentwicklungsgesellschaft Mittleres Fuldata e.V. (nachfolgend „Verein“ genannt) hat gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung für die Arbeit des Förderrats folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Der Förderrat hat gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung die Aufgabe, im Rahmen von bewilligten öffentlichen Förderprogrammen über die Akquisition, Ausschreibung und Auswahl geeigneter Projekte im Sinne des Vereinszwecks und des jeweiligen Förderprogramms, insbesondere nach den LEADER-Vorgaben zu entscheiden. Der Förderrat dient der kontinuierlichen inhaltlichen Begleitung der Regionalentwicklung im Mittleren Fuldata. Er stellt das LEADER-Entscheidungsgremium im Sinne der europäischen LEADER-Verordnung und den Regelungen des Hessischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum dar.

§ 2 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Förderrat besteht aus den Vorstandsmitgliedern sowie sechs bis neun weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sind kraft Amtes Mitglied des Förderrats, sofern notwendige Funktionstrennungen zur Bewilligungsstelle nicht entgegenstehen. Die übrigen Mitglieder des Förderrats werden gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Amt als Förderratsmitglied ist höchstpersönlich. Die Repräsentanz der Mitgliedergruppen (Sektoren) gemäß § 8 Abs. 2, die fachlich-inhaltliche Vertretung aller Handlungsfelder sowie die geschlechterparitätische Besetzung ist sicherzustellen.
- (2) Der Förderrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden einen Stellvertreter.
- (3) Förderratsmitglieder müssen entsprechend der Wahlordnung Mitglieder des Vereins sein oder eine juristische Person oder Personenvereinigung vertreten, die Mitglied des Vereins ist.
- (4) Das Amt eines Förderratsmitglieds endet vorzeitig mit schriftlicher Erklärung der Amtsaufgabe gegenüber dem Vorsitzenden. Es endet auch dann vorzeitig, wenn die Mitgliedschaft im Verein endet. Entsprechendes gilt für Personen, die eine juristische Person oder Personenvereinigung als Mitglied vertreten, wenn ihre Vertretungsbefugnis endet.
- (5) Die Amtszeit eines Nachfolgers für ein vor Ablauf seiner Amtsdauer ausgeschiedenes Mitglied ist auf dessen Restamtszeit beschränkt.
- (6) Die Förderratsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Sitzungen/Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Förderrats finden mindestens quartalsweise statt.
- (2) Die Sitzungen werden vom Geschäftsführer/Regionalmanager (§ 11 der Satzung) im Auftrag des Vorsitzenden des Förderrats einberufen. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende des Förderrats, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter oder ein vom Förderrat zu bestimmendes Mitglied.
- (3) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Förderrats oder der Vorstand unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände die Einberufung beantragt.
- (4) Die Beschlüsse des Förderrats sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von der Sitzungsleitung und mindestens einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen des Vereins aufzubewahren. Sie können von allen Förderratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§ 4 Bewerbungsverfahren für Förderprojekte

- (1) Durch Beschluss des Förderrats werden die Themenfelder im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) des Vereins und der Zeitraum festgelegt, in denen Projektbewerbungen abgegeben werden können. In dem Beschluss sind die Förderbedingungen mit einheitlichen und transparenten Auswahlkriterien festzulegen. Es dürfen nur Bewerbungen für Projekte zugelassen werden, die im Wirkungskreis des Vereins realisiert werden sollen, d.h. innerhalb der Förderkulisse der Region Mittleres Fuldataal. In dem Beschluss ist zugleich das Förderverfahren festzulegen (Fristen, Form der Bewerbung, Anhörungen, Bewertungs- und Entscheidungsvorgang), wobei besondere Anforderungen des öffentlichen Förderprogramms, das die Mittel zur Verfügung stellt, zu beachten sind.
- (2) Projektbewertungskriterien, Beschlüsse und das Förderverfahren sind auf der Webseite der Gesellschaft zu veröffentlichen, ggf. auch in der regionalen Presse.

§ 5 Entscheidungen über Projektanträge

- (1) Der Förderrat entscheidet durch Beschluss über Projektanträge, die formal und inhaltlich der LES Mittleres Fuldataal und den Förderbedingungen entsprechen und für die Fördermittel verfügbar sind.
 - (1.1) In eilbedürftigen Angelegenheiten kann das Entscheidungsgremium auch Beschlüsse durch Einholung schriftlicher (Umlaufbeschlussverfahren), telefonischer (mit schriftlicher Bestätigung) oder fernschriftlicher (z.B. per E-Mail) Zustimmung fassen. Dabei sind die Beschlüsse nur gültig, wenn das Stimmverhältnis (siehe § 5 (3)) gewahrt wird. Das Ergebnis wird in einem Sammelbeschluss zusammengeführt und den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums nach Abschluss des Umlaufverfahrens mitgeteilt. Die Mitglieder übermitteln ihr Votum innerhalb einer Frist von max. 5 Arbeitstagen an das Regionalmanagement Mittleres Fuldataal per E-Mail. Nicht fristgemäß eingegangene Stimmen gehen als Zustimmung in das Gesamtergebnis ein.
- (2) Der Geschäftsführer/Regionalmanager bereitet die Unterlagen anhand der Förder- und Verfahrensbedingungen auf und legt dem Förderrat einen Beschlusssentwurf ohne Entscheidungsempfehlung vor. Eine Bewertung des Projektantrags erfolgt ausschließlich durch den Förderrat. Soweit erforderlich oder zweckmäßig, kann der Förderrat den Antragsteller anhören und Sachverständige zur Beratung über Projektvorhaben hinzuziehen.

- (3) Der Förderrat ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und von den Anwesenden mindestens 51 % dem nicht-öffentlichen Sektor angehören.
(3.1) Ist das Gremium nicht beschlussfähig, kann während der Sitzung ein „Vorbehaltsbeschluss“ der anwesenden Mitglieder gefasst und die Stimmen der fehlenden Stimmberechtigten nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.
- (4) Mitglieder des Förderrats, bei denen die Gefahr einer persönlichen Interessenkollision im Zusammenhang mit einem Projektantrag besteht, dürfen weder an der Beratung noch an der Abstimmung über die Förderung dieses Projekts mitwirken.
- (5) Dem Antragsteller ist die Entscheidung des Förderrats durch den Geschäftsführer/Regionalmanager unverzüglich bekanntzugeben. Die Ergebnisse werden auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht.
- (6) Die Überwachung der Einhaltung der Förderbedingungen bei der Realisierung eines Projekts erfolgt durch den Geschäftsführer / Regionalmanager, der dies entsprechend dokumentiert und an den Förderrat berichtet.

§ 6 Sorgfaltspflichten

- (1) Die Mitglieder des Förderrats haben ihre Aufgaben und Pflichten sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen.
- (2) Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäftsbelange des Vereins und über persönliche Daten von Projektantragstellern und inhaltliche Einzelheiten ihrer Projektanträge gegenüber Dritten – mit Ausnahme des Geschäftsführers – Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für vertrauliche Unterlagen, wie Berichte, Berechnungen, Gutachten, Stellungnahmen und ähnliches. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Förderrat und/oder aus der Gesellschaft fort. Externe Teilnehmer an der Förderratsarbeit (z.B. Gutachter und Berater) sind entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung/Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung kann nach Anhörung des Förderrats auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden. Änderungen sollen grundsätzlich erst zu Beginn der nächsten Amtsperiode vorgenommen werden, um die Kontinuität der Förderratsarbeit nach Möglichkeit zu wahren. Vor einer Änderung ist deren Übereinstimmung mit den Vorgaben der jeweiligen Förderprogrammvorgaben, insbesondere für die LEADER-Strategie, sicherzustellen.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 2022 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.